



SWISS LACROSSE

STATUTEN

Version: September 2021

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Unter dem Namen "Swiss Lacrosse" («Verband») besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 2 Swiss Lacrosse hat seinen Sitz in Solothurn.
- Art. 3 Swiss Lacrosse, seinen zuständigen Organen und ständigen Kommissionen, seinen Unterorganisationen, seinen Klubs und deren Mitgliedern, Spieler:innen und Funktionären ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, oder Religion verboten.
- Art. 4 Swiss Lacrosse bezweckt, den Lacrosse Sport in der Schweiz zu verbreiten, zu fördern und zu organisieren. Unter anderem sorgt er für die Durchführung und Überwachung eines strukturierten Ligabetriebs.
Swiss Lacrosse fördert die sportliche Tätigkeit, sowohl an der Spitze, wie auch an der Basis.
Swiss Lacrosse trägt die Verantwortung für alle Nationalmannschaften, welche massgeblich durch seine Mitglieder getragen werden.
Swiss Lacrosse regelt die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und vertritt als Sportorganisation die Interessen des Schweizer Lacrosse national und international, insbesondere gegenüber der European Lacrosse Federation (ELF) und World Lacrosse (WL)
Swiss Lacrosse kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. Insbesondere kann er, sofern es seinem Zweck und den Interessen der Mehrheit seiner Mitglieder entspricht, zur Durchsetzung seiner Rechte vor Behörden und Gerichten auftreten.
- Art. 5 Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen mündlich oder auf dem Zirkularweg. Offizielle Mitteilungen und Einberufungen der Mitgliederversammlung (samt Traktandierung) erfolgen zwingend per E-Mail an die Vereinsemailadresse.
- Art. 6 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.
Amtszeiten laufen jeweils bis zur Mitgliederversammlung an welcher die Décharge erteilt wird.
- Art. 7 Swiss Lacrosse vergibt jährlich folgende Schweizermeistertitel:
- a. Damen Feld Lacrosse
 - b. Herren Feld Lacrosse
 - c. Damen Box Lacrosse
 - d. Herren Box Lacrosse
 - e. Damen Sixes
 - f. Herren Sixes

Der Ligabetrieb zur Vergabe dieser Schweizermeistertitel wird in den jeweiligen Ligaspielordnungen festgelegt. Die Vorgehensweise bei Anpassungen einer Ligaspielordnung ist in ebendieser festgelegt.

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 8 Der Schweizer Lacrosse Verband ist Vollmitglied von World Lacrosse (WL) sowie der European Lacrosse Federation (ELF). Die Statuten und Reglemente dieser beiden Organisationen werden anerkannt und sind im Konfliktfall vorrangig.
- Art. 9 Die Mitglieder von Swiss Lacrosse bestehen aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern. Aktiv- und Passivmitglieder sind einzig Lacrosse Vereine.
- a. Aktivmitglieder sind Lacrosse-Vereine, welche am Ligabetrieb in der Schweiz teilnehmen.
 - b. Passivmitglieder sind Lacrosse-Vereine, welcher aber nicht am Ligabetrieb teilnehmen. Ihre Rechten und Pflichten im Verband sind eingeschränkt.
 - c. Einzelnen Personen, die sich in hervorragender Weise um den Schweizer Lacrosse Verband verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern.
- Ehrenmitglieder und Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben Anrecht auf die Verbandsinformationen.
- Art. 10 Aufnahme gesuche in den Verband als Aktive oder Passivmitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Aufnahme gesuch sind die Vereinsstatuten beizulegen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr.
- Art. 11 Der Austritt aus Swiss Lacrosse ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 3 Monate vor der Versammlung dem Präsidenten bekannt zu geben.
- Die Mitgliedschaft erlischt erst, wenn alle Verpflichtungen für das laufende Jahr erfüllt sind. Bei der Auflösung eines Mitgliedvereins erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Datum des Auflösungsentscheids. Bei Fusionen mit einem anderen Mitglied erlischt die Mitgliedschaft mit Datum des Inkrafttretens der Fusion.
- Art. 12 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verband ausschliessen, also deren Mitgliedschaft beenden, auch wenn sie keinen Austritt erklärt haben.
- Bei Mitgliedern, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht oder gar nicht nachkommen, wird der Ausschlussprozess in die Wege geleitet. Dasselbe gilt für inaktive Mitglieder, welche während zwei Verbandsjahren weder am Ligabetrieb noch an sonstigen Anlässen des Verbandes wie der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.
- Der Ausschluss kann erst nach einer offiziellen Verwarnung durchgeführt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit aufheben.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem Verband verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Verbands-

vermögen zu.

Art. 13 Die Aktivmitglieder besitzen das volle Mitverantwortungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht (siehe Art. 21).

Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Ligabetrieb teilzunehmen.

Das Erscheinen an einer Mitgliederversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Eine schriftliche Stimmabgabe oder Stimmvertretung ist allerdings möglich. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen ist eine Busse gemäss Bussenreglement zu bezahlen.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Verbands und der Sportart Lacrosse nachteilig sein kann.

Passivmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimm- oder wahlberechtigt. Sie haben ein Antragsrecht.

Art. 14 Folgende Passagen müssen in den Statuten der Aktivmitglieder ad verbim geführt werden:

Vereinsname ist Mitglied des Schweizer Lacrosse Dachverbandes «Swiss Lacrosse», welcher wiederum Mitglied der «European Lacrosse Federation» (ELF) und World Lacrosse (WL) ist. Die Statuten und Reglemente dieser drei Organisationen werden anerkannt und sind im Konfliktfall vorrangig.

Vereinsname teilt Swiss Lacrosse den Namen und die Kontaktdaten folgender Funktionäre bei allfälligen Änderungen zeitnah mit:

- a. Präsident:in
- b. Spielleiter:innen aller an einer Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften
- c. Schiedsrichterverantwortliche aller an einer Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften

3. FINANZIELLES

Art. 15 Die Einnahmen bestehen aus:

- a. Lizenzgebühren der Spieler:innen
- b. Mitgliedsgebühren
- c. Zuwendungen, Gönnerbeiträgen, Subventionen
- d. Sonstigen Beiträgen und Einnahmen.

Lizenz- und Mitgliedsgebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 16 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verband allein und nur mit seinem Verbandsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder, Spieler:innen, WL oder ELF ist ausgeschlossen.

Art. 17 Jedes Mitglied sowie auch die am Spielbetrieb teilnehmenden Spieler:innen sind selbst für ihre Versicherung verantwortlich. Der Verband lehnt jede Verantwortung für Krankheit, Unfall oder Diebstahl bei offiziellen Veranstaltungen (Training, Turniere, Versammlungen, etc.) ab.

Art. 18 Der Verband nimmt für Bussen, die ihm auf Grund des Verschuldens eines seiner Mitglieder bei sportlichen Anlässen auferlegt werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff.

4. ORGANISATION

Art. 19 Die Organe von Swiss Lacrosse sind:

- a. Die Mitgliederversammlung oder auch «Generalversammlung»
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsleitung
- d. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens vier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussberechtigt, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnimmt, oder im Voraus abgestimmt hat, oder eine Drittperson über seine Abstimmungsabsichten informiert hat. Bei Letzterem ist eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds vorzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin ein Protokoll erstellt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum allen Mitgliedern und deren Vertreter unter Angabe der Traktanden schriftlich angekündigt werden.

Allfällige Traktandierungsanträge der Mitglieder sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die konsolidierten Traktanden und Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder verschickt.

Unter anderem fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresberichte der anderen Vorstandsmitglieder
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Déchargeerteilung an den Vorstand

Festsetzung der Lizenzgebühren und anderer Beiträge
Genehmigung des Budgets für das nächste Jahr.
Wahlen und Abberufungen der Organe:

- Vorstand/ Präsidium
- Rechnungsrevisoren
- Abstimmung über (Ab-)Schaffung von Geschäftsleitungspositionen
- Abnahme der Pflichtenhefte von Vorstand und Geschäftsleitung
- c. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
- d. Aufnahme von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
- f. Statutenänderungen
- g. Auflösung des Verbands

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einberufen.

Verlangen mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden, so hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine solche schriftlich einzu-berufen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 21 Stimmberechtigt ist jedes Aktivmitglied. Es wird durch einen Delegierten repräsentiert. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitglieder haben sich gemäss Art. 68 ZGB an die Ausstandsregeln zu halten.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht der Vorstand oder eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden (Enthaltungen werden nicht gezählt).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über nicht gehörig traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

5. DER VORSTAND

Art. 23 Der Vorstand besteht aus Präsident:in, Vizepräsident:in und Kassier. Seine Mitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig und nicht beschränkt.. Ämterkumulationen sind nicht möglich.

Der Vorstand regelt in Pflichtenheften Aufgaben und Kompetenzen einzelner Organe und Organträger. Er hat die Kompetenz weitere Reglemente zu erlassen.

Art. 24 Der Vorstand ist für das Führen aller Geschäfte des Verbands verantwortlich. Er hat alle Kompetenzen, die nicht nach Art. 60 ff. ZGB oder gemäss den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Es ist seinem Ermessen ehrenamtliche Funktionäre für Ämter der Geschäftsleitung zu verpflichten.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung durch Kollektivunterschrift zu zweien. Für den Finanzverkehr im Rahmen des Budgets kann dem Kassier eine Vollmacht erteilt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zwei Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, durch Ausübung ihrer Pflichten entstandenen und belegten Spesen.

Die Vorstandsmitglieder haben sich gemäss Art. 68 ZGB an die Ausstandsregeln zu halten.

6. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

- Art. 25 Die Positionen der Geschäftsleitung werden durch die Mitgliederversammlung definiert. Der Vorstand stellt ehrenamtliche Funktionäre für die Geschäftsleitungspositionen ein.
- Art. 26 Die Pflichtenhefte der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung abgenommen.
Die Geschäftsleitung beinhaltet folgende Kommissionen und Ausschüsse:
- a. Schiedsrichterkommission
 - b. Ligabetrieb-Ausschuss
 - c. National Teams-Ausschuss
- Die Pflichtenhefte definieren, welche Geschäftsleitungspositionen Teil welcher Kommission und welches Ausschusses sind.
Das Organigramm der Geschäftsleitung ist diesen Statuten angehängt.

7. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 27 Die zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung des Verbands und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Verbands jederzeit zu überprüfen und die Verbandsakten einzusehen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Anträge für Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

Für Änderungen der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Statuten werden den Mitgliedern in Deutsch zur Verfügung gestellt. Sollte eine Übersetzung abgegeben werden, hat im Zweifelsfall die deutschsprachige Version Gültigkeit.

Für die Auflösung des Verbands ist die Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Im Falle einer beschlossenen Auflösung wird der allfällige Liquidationserlös für die Förderung des Lacrosse eingesetzt. Über die genaue Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung.

Art. 29 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und werden dadurch auch von den Mitgliedsvereinen anerkannt und respektiert. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vollumfänglich.

Ort und Datum: Bern, 12. September 2021

Der Präsident:

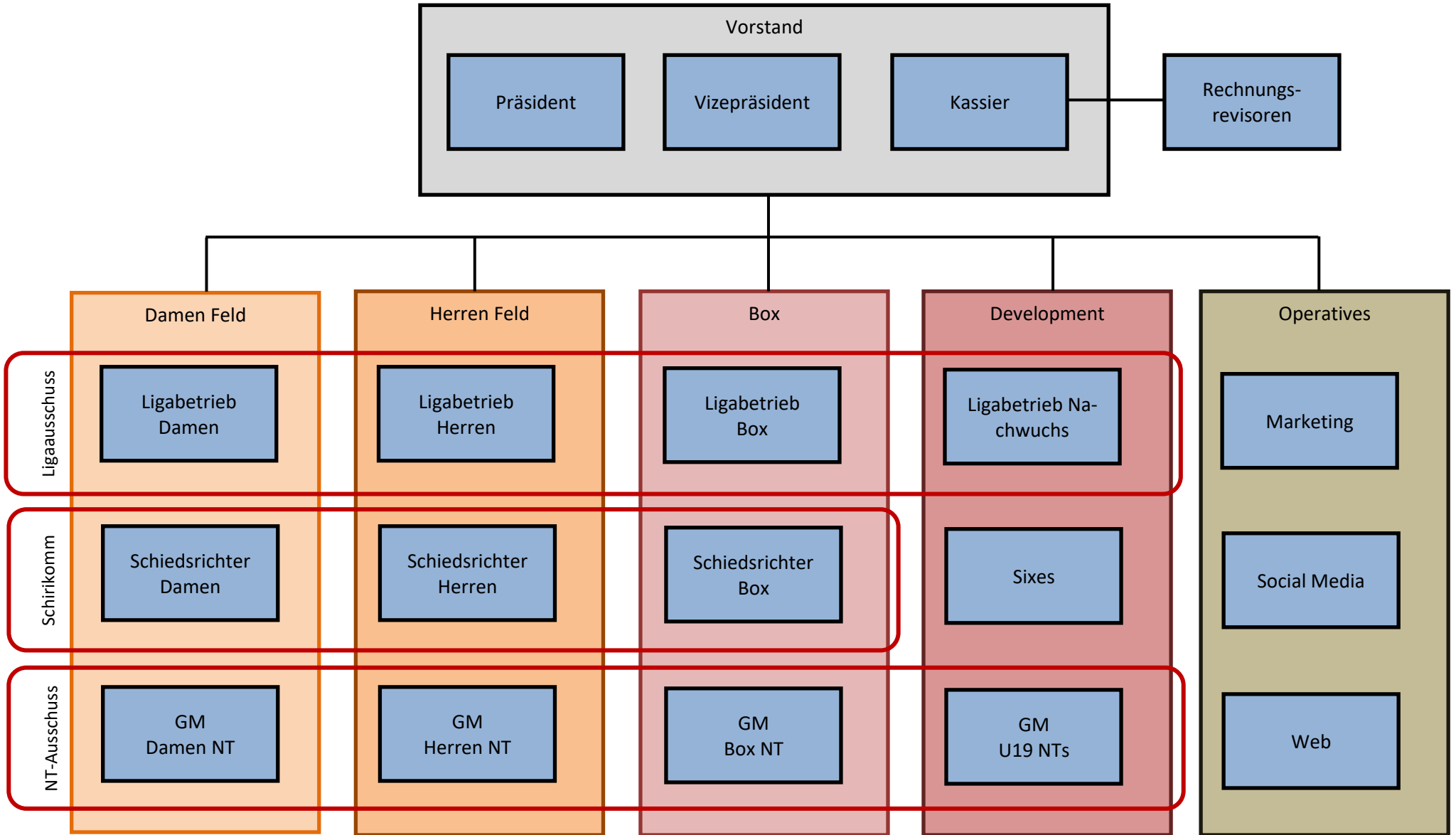
Mitglied des Vorstandes:

ANHÄNGE

- I. Organigramm

- II. Mitgliedschaftsurkunden:
 - a. International Lacrosse Federation (ILF)
 - b. Federation of International Lacrosse (FIL)

i. ORGANIGRAMM



Certificate of Membership



FEDERATION OF INTERNATIONAL
LACROSSE

This certifies that

SWISS LACROSSE FEDERATION

is an Associate Member of
The Federation of International Lacrosse

Felfie Bamba

President

Issue date: **14 JULY 2010**



INTERNATIONAL LACROSSE FEDERATION



The international governing body of men's lacrosse hereby extends
all rights, privileges & responsibilities of

Affiliate Membership

to the

SWITZERLAND LACROSSE ASSOCIATION

on this 7th day of August in the year 2008.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Hobbs', written over a horizontal line.

Peter Hobbs
President

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tom Hayes', written over a horizontal line.

Tom Hayes
Development Committee Chair